OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152110/2/WP

Datum:
Linz, 4. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der T C GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching vom 12. Oktober 2018, GZ: Bau-A-4594-2018, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 18. Dezember 2018, GZ: Bau-A-4594-2018, betreffend Zurückweisung einer Bauanzeige

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 18. Dezember 2018, GZ: Bau-A-4594-2018, vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Schriftsatz vom 22. August 2018 [ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes] brachte die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin (kurz: Bf) folgenden Antrag beim Bürgermeister der Gemeinde Pasching (kurz: belangte Behörde) ein:

„In der umseits näher bezeichneten Rechtssache hat die Antragstellerin gegen die beiden Bescheide des Gemeinderates der Gemeinde Pasching je vom 28.05.2018, Zahl: Bau-4527-2017, in offener Frist Beschwerden an das Oö. Landesverwaltungsgericht eingebracht. Die Antragstellerin hält ausdrücklich an ihrem Standpunkt fest, wonach sie weder baubewilligungspflichtige noch baubehördlich anzeigepflichtige Maßnahmen durchgeführt hat.

Ausdrücklich nur für den Fall, dass die oben genannten Beschwerden rechtskräftig abgewiesen werden sollten, erstattet die Antragstellerin die diesem Schriftsatz beiliegende Anzeige eines Bauvorhabens gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 bis 14 Oö. Bauordnung 1994 und stellt den

Eventualantrag,

die erkennende Behörde möge das angezeigte Bauvorhaben nicht untersagen."

1.2. Nach Prüfung der Unterlagen durch einen bautechnischen Amtssachverständigen [Aktenvermerk, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes] übermittelte die belangte Behörde der Bf die Stellungnahme des bautechnischen ASV und forderte diese zu einer Stellungnahme auf [Aufforderung zur Stellungnahme, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 12. Oktober 2018 wurde der Antrag der Bf „vom 23.08.2018 um baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben F T mit Nebenanlagen, Gastgarten, Carport, Tribüne und Lagercontainer" gestützt auf § 30 Abs 6 der Oö. BauO 1994 abgewiesen. Eine nähere Begründung erfolgte nicht. Dieser Bescheid wurde der Bf zuhanden ihres rechtsfreundlichen Vertreters am 23. Oktober 2018 nachweislich zugestellt [Bescheid, Rückschein, ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 16. November 2018, mit der die Bf beantragt, das Verwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und der belangten Behörde die Fortsetzung des gesetzmäßigen Verfahrens auftragen. Begründend wird insbesondere ausgeführt, die belangte

Behörde sei zur Entscheidung (noch) nicht zuständig gewesen, da es sich um einen „Eventualantrag“ für den Fall, dass die Beschwerden der Bf beim Verwaltungsgericht (betreffend die Beseitigung der „verfahrensgegenständlichen“ baulichen Anlagen, Anm) abgewiesen werden sollten, gehandelt habe und bis dato keine Entscheidungen über diese Beschwerden ergangen seien.

2.2. Mit Bescheid („Beschwerdevorentscheidung“) vom 18. Dezember 2018 hob die belangte Behörde den Bescheid vom 12. Oktober 2018 auf (Spruchpunkt 1) und wies die Bauanzeige vom 23. August 2018 als unzulässig zurück. Begründend wird ausgeführt, dass die belangte Behörde fälschlich von einem Baubewilligungsantrag ausgegangen sei, weshalb der Bescheid mit Spruchpunkt 1 zu beheben gewesen sei. Da im Verwaltungsverfahren Eventualanträge unzulässig seien, sei folglich mit Spruchpunkt 2 die Bauanzeige als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Die Rechtsmittelbelehrung enthält folgende einleitende Textpassage: „Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben“. Dieser Bescheid wurde der Bf zuhanden ihres rechtsfreundlichen Vertreters am 27. Dezember 2018 nachweislich zugestellt [Beschwerdevorentscheidung, Rückschein, ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

3.1. Mit als „Beschwerde“ bezeichnetem Schriftsatz vom 24. Jänner 2019 wendet sich die Bf gegen diesen Bescheid. Begründend wird – in Ergänzung zur ursprünglichen Beschwerdebegründung – ausgeführt, die Auffassung der belangten Behörde, Eventualanträge seien unzulässig, widerspreche der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

3.2. Mit Schreiben vom 19. Februar 2019, beim Verwaltungsgericht am 27. Februar 2019 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor [Vorlageschreiben, ON 1].

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen zum maßgeblichen Verfahrensverlauf und zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt ergaben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln (insbesondere den dort genannten öffentlichen Urkunden) widerspruchsfrei. Der festgestellte Verfahrensverlauf und Sachverhalt konnte der Entscheidung ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG) zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 15 Abs 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird (Vorlageantrag).

1.2. Unzweifelhaft handelt es sich beim Bescheid der belangten Behörde vom 18. Dezember 2018 um eine Beschwerdevorentscheidung (ausdrückliche Bezeichnung in Spruchpunkt 1, Bezugnahme auf § 14 VwGVG in den Rechtsgrundlagen), weshalb die zweiwöchige Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages am 10. Jänner 2019 endete (nachweisliche Zustellung: 27. Dezember 2018). Der als Beschwerde bezeichnete, richtigerweise als Vorlageantrag zu wertende, Schriftsatz der Bf vom 24. Jänner 2019 wurde daher außerhalb dieser gesetzlichen Frist eingebracht.

1.3. Da in der Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdevorentscheidung allerdings fälschlich eine längere als die gesetzliche Frist – nämlich vier Wochen – angeführt ist (zur Anwendung der Regeln des § 63 Abs 3 AVG auch auf die Rechtsmittelbelehrung betreffend die Beschwerde vgl insbesondere Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 63 zu § 7 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at]; dies ist wohl auch auf die Frist zur Stellung eines Vorlageantrages zu übertragen), erweist sich der Vorlageantrag doch als rechtzeitig, da er innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung der Beschwerdevorentscheidung genannten Frist eingebracht wurde.

2.1. Entgegen der Rechtsansicht der Bf ist der belangten Behörde ausdrücklich beizupflichten, dass bedingte Prozesshandlungen – zu denen Eventualanträge zählen – unzulässig und damit unwirksam sind (vgl dazu ausdrücklich Hengstschläger/Leeb, AVG Rz 4 zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at] uHa die stRsp des Verwaltungsgerichtshofes).

2.2. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Verfahrensrechts hat die belangte Behörde daher in rechtlich nicht zu beanstandender Weise mit der Beschwerdevorentscheidung den zunächst in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 12. Oktober 2018 aufgehoben und das in Form eines Eventualantrages gestellte Anbringen („Bauanzeige“) als unzulässig zurückgewiesen.

2.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und die Beschwerdevorentscheidung vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Zur Vorgehensweise bei der Entscheidung über Vorlageanträge vgl insbesondere die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026 und die Folgeentscheidungen. Da die Rsp auch nicht als uneinheitlich zu qualifizieren ist, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil